

Gemeinsamer Bericht
gemäß § 293a des Aktiengesetzes (AktG)

des Vorstands der

Uniper SE

und

der Geschäftsführung der

Uniper Beteiligungs GmbH

über den Abschluss und den Inhalt eines zwischen den Gesellschaften abzuschließenden
Gewinnabführungsvertrags i.S.d. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG (Ergebnisabführungsvertrag)

1. Allgemeines

Der Vorstand der Uniper SE (nachfolgend „**Organträgerin**“ oder „**USE**“) und die Geschäftsführung der Uniper Beteiligungs GmbH (nachfolgend „**Organgesellschaft**“ oder „**UBG**“) erstatten hiermit nachfolgenden Bericht gemäß § 293a AktG über einen Gewinnabführungsvertrag i.S.v. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG (nachfolgend „**EAV**“), der zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft abgeschlossen werden soll.

Dieser EAV soll der außerordentlichen Hauptversammlung der USE am 8. Dezember 2023 im Entwurf zur Zustimmung vorgelegt werden. Die Gesellschafterversammlung der UBG wird voraussichtlich nach Erteilung der Zustimmung durch die außerordentliche Hauptversammlung der USE stattfinden.

Zur Unterrichtung der Anteilsinhaber beider beteiligter Unternehmen und zur Vorbereitung der jeweiligen Beschlussfassung der Hauptversammlung der USE sowie der Gesellschafterversammlung der UBG erstellen die Vorstände der USE und die Geschäftsführung der UBG gemeinsam nach § 293a AktG den folgenden Bericht. In diesem Bericht werden der Abschluss des EAV und der Vertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich begründet.

2. Abschluss des EAV

Die USE plant, den EAV als Organträgerin mit der UBG als Organgesellschaft zu schließen. Es handelt sich um einen Gewinnabführungsvertrag gemäß § 291 Absatz 1 Satz 1 AktG. Dieser bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung sowohl der Hauptversammlung der Organträgerin als auch der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat der Organträgerin werden der auf den 8. Dezember 2023 einberufenen außerordentlichen (virtuellen) Hauptversammlung der Organträgerin vorschlagen, dem Abschluss des EAV zuzustimmen. Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft hat dem Abschluss des EAV noch nicht zugestimmt. Dies wird voraussichtlich nach Erteilung der Zustimmung durch die Hauptversammlung der Organträgerin erfolgen. Der EAV wird erst mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem er wirksam wird.

3. Vertragsparteien

a) Organträgerin

Die Organträgerin ist eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea* – „**SE**“) nach deutschem Recht mit Sitz in Düsseldorf. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 77425 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Organträgerin ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Energie (vornehmlich Strom und Gas). Die Tätigkeit kann sich auf die Erzeugung bzw. die Gewinnung, die Übertragung bzw. den Transport, den Erwerb, den Vertrieb und den Handel von Energie erstrecken. Es können Anlagen aller Art errichtet, erworben und betrieben sowie Dienstleistungen und Kooperationen aller Art vorgenommen werden. Die Gesellschaft kann in den vorbezeichneten oder verwandten Geschäftsbereichen selbst oder durch Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften tätig werden. Sie ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Organträgerin besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen erfolgt die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder durch den Aufsichtsrat. Dem Vorstand der Organträgerin gehören derzeit vier Mitglieder an:

Herr Michael David Lewis (Vorstandsvorsitzender),

Frau Dr. Jutta A. Dönges,

Herr Holger Kreetz, und

Herr Dr. Carsten Poppinga.

Die Organträgerin wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen (§ 7 der Satzung).

Die Organträgerin ist Muttergesellschaft des Uniper-Konzerns und hält in dieser Funktion neben ihrer unmittelbaren Beteiligung an der Organgesellschaft mittelbare oder unmittelbare Beteiligungen an zahlreichen weiteren Gesellschaften im In- und Ausland.

b) Organgesellschaft

Die Organgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Düsseldorf. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 60308 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft ist das Kalenderjahr. Das vollständig einbezahlte Stammkapital der Organgesellschaft beträgt EUR 26.000,00.

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen und Vermögenswerten sowie die Übernahme von Geschäftsführungstätigkeiten.

Alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist die Organträgerin.

Die Organgesellschaft hat satzungsgemäß einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Derzeit sind Herr Marc Merrill und Frau Benedicte Stenvaag als Geschäftsführer bestellt.

4. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des EAV

Der Abschluss des EAV geschieht im Sinne einer angestrebten Harmonisierung und Optimierung der Uniper-Gruppe.

Der Vertrag ist gemäß §§ 14 Absatz 1, 17 Körperschaftsteuergesetz (nachfolgend „**KStG**“) zwingende Voraussetzung für eine ertragsteuerliche Organschaft zwischen Organträgerin und Organgesellschaft. Durch diese Organschaft kann eine zusammengefasste Besteuerung der genannten Gesellschaften erfolgen. Somit entsteht ein Organkreis, innerhalb dessen positive und negative Ergebnisse der Organgesellschaft mit positiven und negativen Ergebnissen der Organträgerin zeitgleich verrechnet werden können. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Zudem können im Rahmen einer ertragsteuerlichen Organschaft Gewinne der Organgesellschaft ohne zusätzliche Steuerbelastung an die Organträgerin abgeführt werden. Ohne eine Organschaft könnten Gewinne allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die Organträgerin ausgeschüttet werden; in diesem Fall unterlägen sie bei der Organträgerin jedoch in beschränktem Umfang der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Der Vorstand der USE und die Geschäftsführung der UBG sind nach gründlicher und sorgfältiger Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass nur der Abschluss des EAV eine ausreichende rechtliche Grundlage für die beabsichtigte Harmonisierung zwischen der USE und der UBG bildet und lediglich durch den Abschluss des EAV die ertragsteuerliche Organschaft zwischen der USE als Organträgerin und der UBG als Organgesellschaft begründet werden kann.

Eine Alternative zum Abschluss eines Gewinn-/Ergebnisabführungsvertrags, welche wirtschaftlich gleich- oder besserwertig wäre, besteht nicht.

5. Erläuterung des EAV

Die im EAV enthaltenen Einzelregelungen erläutern wir wie folgt:

- a) § 1 des EAV regelt die Gewinnabführung. Die Organgesellschaft verpflichtet sich darin, ihren gesamten Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die USE abzuführen (§ 1 (1) des EAV). Aufgrund der Vorschrift des § 301 AktG kann die Organgesellschaft, gleichgültig welche Vereinbarungen über die Berechnung des abzuführenden Gewinns ansonsten getroffen worden sind, als ihren Gewinn höchstens den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs (nachfolgend „HGB“) ausschüttungsgesperren Betrag, an die Organträgerin abführen, siehe § 301 Satz 1 AktG. Sind während der Dauer des Vertrags Beträge in andere Gewinnrücklagen eingestellt worden, so können diese Beträge den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden, siehe § 301 Satz 2 AktG.

Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) sind auf Verlangen der Organträgerin von der Organgesellschaft aufzulösen und als Gewinn abzuführen (§ 1 (2) des EAV).

Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist (§ 1 (3) des EAV).

Ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Vertrages stammt, darf nicht als Gewinn an die Organträgerin abgeführt werden und auch nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Gleiches gilt für Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB), die vor Beginn des Vertrages gebildet worden sind und für Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 HGB).

Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht jeweils zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig (§ 1 (4) des EAV).

Die Organträgerin kann eine Vorab-Abführung von Gewinnen – soweit rechtlich zulässig – verlangen.

Die unter § 1 des EAV getroffenen Regelungen entsprechen den typischerweise in Ergebnisabführungsverträgen enthalten Bestimmungen zur Gewinnabführung und lehnen sich stark an die gesetzlichen Regelungen an.

- b) § 2 des EAV regelt, gewissermaßen als Gegenpol zur Gewinnabführung, die Verlustübernahme der Organträgerin. Diese folgt den Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung. Mit der letztgenannten Regelung, also dem dynamischen Verweis auf § 302 AktG, wird die aktuelle Rechtslage berücksichtigt, wonach ein statischer Verweis auf § 302 AktG nicht mehr ausreicht. Nach § 302 Abs. 1 AktG ist die Organträgerin verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 1 (4) des EAV gilt entsprechend.

- c) § 3 des EAV enthält Regelungen über Wirksamwerden, Dauer und Kündigung des EAV. Von Gesetzes wegen wird der EAV mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam. Nach § 3 (1) des EAV gilt der Vertrag rückwirkend ab dem 1. Januar 2023, 0:00 Uhr.

Es folgen Regelungen zur Vertragslaufzeit. Der Vertrag wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Durch diese Regelung wird die Mindestlaufzeit zur steuerlichen Anerkennung des EAV sichergestellt.

Nach § 3 (2) des EAV endet der EAV spätestens zum Ende des Geschäftsjahrs, in dem ein außenstehender Gesellschafter im Sinne von § 304 AktG an der Organgesellschaft beteiligt ist. § 307 AktG wird insofern für entsprechend anwendbar erklärt.

Die Kündigung des EAV bedarf der Schriftform (§ 3 (3) des EAV).

Der EAV kann auch aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auch unterjährig – schriftlich – gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn die USE sämtliche Geschäftsanteile an der UBG auf eine Konzerngesellschaft oder einen Dritten überträgt.

Im Falle der Vertragsbeendigung während eines Geschäftsjahres der UBG ist die UBG zur Abführung ihres Gewinns gemäß § 1 des EAV oder die USE zum Ausgleich der Verluste der UBG gemäß § 2 des EAV bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung verpflichtet.

- d) § 4 des EAV enthält verschiedene Regelungen. Zunächst wird festgehalten, dass die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages die Gültigkeit der Übrigen nicht berührt (Salvatorische Klausel). Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt, soweit gesetzlich zulässig, die wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die der wirtschaftlichen Absicht und dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für unwirksame Lücken in diesem Vertrag (§ 4 (1) des EAV). Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieses § 4 Abs. 2 bedürfen der Schriftform. § 295 AktG bleibt unberührt (§ 4 (2) des EAV).
- e) Der Inhalt des EAV entspricht zusammenfassend vollumfänglich dem, was üblicherweise in einem Gewinn-/Ergebnisabführungsvertrag geregelt wird.

6. Kein Ausgleich und keine Abfindung nach §§ 304, 305 AktG; Keine Vertragsprüfung nach § 293b AktG

Die Organträgerin hält unmittelbar 100 % der Anteile an der Organgesellschaft. Da die Organgesellschaft keinen außenstehenden Gesellschafter aufweist, ist in dem EAV kein angemessener Ausgleich gemäß § 304 AktG zu bestimmen. Aus dem gleichen Grunde ist keine Abfindung zu bestimmen und auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung ist nicht vorzunehmen. Schließlich bedarf es, da die Organträgerin unmittelbar alle Anteile an der Organgesellschaft hält, keiner Prüfung des Vertrags durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) gemäß § 293b Abs. 1 AktG und somit auch keines Prüfberichts nach § 293e AktG.

Düsseldorf, den _____ 2023

Uniper SE

Michael David Lewis

Dr. Jutta A, Dönges

Holger Kreetz

Dr. Carsten Poppinga

Düsseldorf, den _____ 2023

Uniper Beteiligungs GmbH
Geschäftsführung

Marc Merrill

Benedicte Stenvaag